

# RdU

[Recht der Umwelt]

mit  
Sonderbeilage  
Umwelt & Technik

**Sonderbeilage**      **Umwelt & Technik**  
Schwerpunkt Luftschadstoffe: Probleme der Immissionsprognose  
aus rechtlicher und technischer Sicht

- Beiträge**    **52 Umweltverträglichkeit neu – Die letzten UVP-G-Novellen**  
Astrid Merl
- 63 Gewerblich geführte Canyoning-Touren und Gemeingebrauch**  
Doris Hattenberger

**Checkliste**    **72 Die Umweltinformationsgesetz-Novelle 2004**  
Sebastian Schmied

**Muster**        **74 Bestellungsvereinbarung für verantwortliche Beauftragte**  
Doris Follner

- Aktuelles Umweltrecht**    **28 Gentechnikgesetz-Novelle**
- 28 Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen**

- Rechtsprechung**    **86 Liegenschaftskontamination**  
Vom EuGH als Abfall qualifiziert
- 89 Abfallbehandlungsanlage (Klärschlammverbrennung)**  
VwGH bejaht unmittelbare Anwendung der UVP-Richtlinie
- 93 AKW Mochovce**  
BG Hernals bejaht Abwehrklage

**Schriftleitung**  
Ferdinand Kerschner

**Redaktion**  
Ferdinand Kerschner  
Bernhard Raschauer

**Ständige Mitarbeiter**  
Wolfgang Berger; Wilhelm Bergthaler; Bernd-Christian Funk;  
Robert Hink; Werner Hochreiter; Kurt Hofmann;  
Peter Jabornegg; Verena Madner; Franz Oberleitner;  
Eva Schulev-Steindl; Johannes Stabentheiner;  
Erika Wagner; Herbert Wegscheider

Mai 2005

**02**  
**MANZ**

# Umweltverträglichkeit neu

## Das UVP-G 2000 nach den Novellen 2004 und 2005

In den vergangenen Monaten war die UVP in aller Munde. Zwei Nov innerhalb kurzer Zeit machen es BehördenvertreterInnen und ProjektwerberInnen nicht leicht, den Überblick über die aktuelle Rechtslage zu behalten. Im vorliegenden Beitrag werden die wesentlichen Änderungen beider Nov im Überblick dargestellt und punktuell kommentiert.

Von Astrid Merl

### Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Teilumsetzung der Aarhus-Konvention und der darauf basierenden Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie
  - 1. Die Umweltorganisationen gem UVP-G 2000
  - 2. Der Änderungstatbestand gem § 3 a Abs 1 Z 1
  - 3. Änderungen betreffend die Information der Öffentlichkeit
- C. Neugestaltung des 3. Abschnittes über die UVP für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken
- D. Änderungen aufgrund von Judikatur und Erfahrungen aus der Praxis
  - 1. Themenbereich Enteignungen
  - 2. Änderungen im Feststellungsverfahren
  - 3. Änderungen des Bescheides vor Zuständigkeitsübergang
  - 4. Umfang der Parteienrechte von Umwelthanwaltschaften, Gemeinden und Bürgerinitiativen
  - 5. Änderungen in Anh 1 und 2
- E. Übergangsbestimmungen
- F. Die Novelle 2005
  - 1. Einzelfallprüfung gem § 3 Abs 4 a
  - 2. Änderungen von Flughäfen
- G. Resümee

### A. Einleitung

Zwischen Dezember 2004 und März 2005 wurden im Nationalrat zwei Nov zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G)<sup>1)</sup> beschlossen. Während die erste Nov<sup>2)</sup> (im Folgenden kurz: Nov 2004) bedeutsame inhaltliche Änderungen mit sich brachte, war der zweiten Nov<sup>3)</sup> (im Folgenden kurz: Nov 2005) großes Medieninteresse<sup>4)</sup> beschieden, welches wohl auch ein Grund für die noch im Nationalrat vorgenommenen inhaltlichen Änderungen war. Im folgenden Beitrag wird auf die wesentlichen Änderungen beider Nov eingegangen und – aufgrund des beschränkten Raumes – auf interessante Entscheidungen und Literaturmeinungen hingewiesen. Die in den beiden Nov enthaltenen Änderungen des B-VG und des Umweltsenatsgesetzes, mit denen der Umweltsenat bis Ende 2009 verlängert wurde, werden in diesem Beitrag nicht behandelt.

### B. Teilumsetzung der Aarhus-Konvention und der darauf basierenden Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie

Folgende UVP-relevante Bestimmungen der Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL 2003/35/EG (im Folgenden kurz: ÖB-RL) wurden in das UVP-G 2000 eingefügt (siehe Tabelle 1).

#### 1. Die Umweltorganisationen gem UVP-G 2000

Der österr Gesetzgeber hat im Rahmen der Nov 2004 bestimmten **Umweltorganisationen** die Möglichkeit eingeräumt, **Parteistellung** zu erlangen und die sich daraus ergebenden Rechte in Verfahren wahrzunehmen. Dafür müssen diese Umweltorganisationen zum Zeitpunkt der Erhebung von Einwendungen über einen sog Anerkennungsbescheid verfügen. Im Anerkennungsbescheid stellt der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) auf Antrag der Umweltorganisation **vorab**, also unabhängig von einem anhängigen Genehmigungsverfahren, mit Bescheid fest, dass die Umweltorganisation die gesetzlich festgelegten Kriterien erfüllt.

Dieses sog **Vorab-Anerkennungsverfahren** hat einerseits den Vorteil, dass die Anerkennungskriterien nicht in jedem Verfahren neu geprüft werden müssen, sondern innerhalb des sachlichen und räumlichen Geltungsbereiches der Anerkennung generell gültig sind und dass sie von einer zentralen Stelle vollzogen werden, was Auslegungsunterschiede zwischen verschiedenen Vollzugsbehörden ausschließt. Darüber hinaus sind auch aus zeitlicher Hinsicht positive Auswirkungen zu erwarten. Ein Nachteil liegt darin, dass es relativ schwierig ist, den Tätigkeitsbereich der Umweltorganisationen sowohl territorial (Gemeinden, Bundesländer?) als auch thematisch (Avifauna, Schmetterlingskunde, Al-

1) Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung, BGBl 1993/69 idF BGBl I 2002/50.

2) BGBl I 2004/158 v 30. 12. 2004.

3) BGBl I 2005/14 v 31. 3. 2005; 827 BlgNR 22. GP.

4) Vgl zB einige Berichte v 3. 3. 2005: Kleine Zeitung: Grünes Licht für „UVP light“; Kurier: Umwelt-Prüfungen aufgeweicht; Neue Kronen-Zeitung: Schwarzer Tag für die Umwelt!; Der Standard: Pröll: „Kein Umweltgesetz demontiert“; Tiroler Tageszeitung: Umwelt in Geiselschaft von Spielberg.

pen?) abzugrenzen, ohne wiederum einen hohen Verwaltungsaufwand zu verursachen. Das bedeutet, dass

Nov 2004	ÖB-RL
Die Parteistellung von Umweltorganisationen in § 19 Abs 1 Z 7 und Abs 6 bis 11 UVP-G 2000 setzt die Definition der „betroffenen Öffentlichkeit“ hinsichtlich der Nichtregierungsorganisationen um.	Die Definition der „betroffenen Öffentlichkeit“ in Art 3 Z 1 ÖB-RL schließt ausdrücklich Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und die innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllen, ein.
In § 9 Abs 3 Z 2 und Abs 4 UVP-G 2000 wurde die Verpflichtung zur öffentlichen Auflage von Dokumenten und Informationen erweitert.	Die Informationen bzw Dokumente, die im Rahmen der öffentlichen Auflage zur Verfügung zu stellen bzw zugänglich zu machen sind, werden durch Art 3 Z 4 ÖB-RL konkretisiert und teilweise erweitert.
Die Bestimmungen über grenzüberschreitende UVP-Verfahren wurden in § 10 Abs 1 Z 2, Abs 2 Z 1, Abs 4 und Abs 7 UVP-G 2000 geringfügig ergänzt.	Art 3 Z 5 ÖB-RL konkretisiert die Bestimmungen über grenzüberschreitende UVP-Verfahren.
In § 17 Abs 7 UVP-G 2000 wurde ergänzt, dass der Bescheid zu begründen ist und auch auf die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie auf Ausgleichs-, Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen einzugehen ist.	Art 3 Z 6 ÖB-RL sieht vor, dass sich die Begründung der getroffenen Entscheidung auch auf die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Ausgleichs-, Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu beziehen hat.
In § 19 Abs 1 Z 7 und Abs 10 UVP-G 2000 wurde die Parteistellung der Umweltorganisationen normiert.	Nichtregierungsorganisationen gem Art 3 Abs 1 ist auch Zugang zu Rechtsmitteln zu gewähren (Art 3 Z 7 ÖB-RL).
Änderungen, die für sich den festgelegten Schwellenwert erreichen, sind gem §§ 3a Abs 1 Z 1 und 23b Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 jedenfalls einer UVP zu unterziehen.	Änderungen, die für sich den Schwellenwert des Anhanges erreichen, sind gem Art 3 Z 8 und 9 ÖB-RL jedenfalls einer UVP zu unterziehen.

Tabelle 1

Vorab-Anerkennungsverfahren, wollen sie nicht ihrer Vorteile verlustig werden, wohl eher großräumigere und umfassendere Parteienrechte einräumen.

Da die Aarhus-Konvention und die ÖB-RL nicht nur die UVP-RL, sondern auch die IPPC-RL<sup>5)</sup> betreffen, sind entsprechende Regelungen für Umweltorganisationen auch in jenen Materiengesetzen vorzusehen, durch die die IPPC-RL umgesetzt wird. Außer im UVP-G 2000 besteht daher auch ein Anpassungsbedarf im Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 und im Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten (beide Bundesgesetze sind Grundsatzgesetze betreffend die UVP im Rahmen der Bodenreform), in der GewO 1994, im AWG 2002, im MinroG, im LRG-K sowie in den Landesgesetzen zur Umsetzung der IPPC-RL und den Ausführungsgesetzen im Bereich der UVP im Rahmen der Bodenreform. In der Nov zum AWG 2002<sup>6)</sup> wurde für Abfallanlagen, die der IPPC-RL unterliegen, bei der Umsetzung von Beteiligungsrechten für Umweltorganisationen auf § 19 Abs 7 UVP-G 2000 verwiesen;<sup>7)</sup> dadurch wurden unterschiedliche Regelungen vermieden.

Die grundsätzliche Ausweitung des Parteienkreises um Umweltorganisationen erfolgt in § 19 Abs 1 Z 7.<sup>8)</sup> Durch die Bezugnahme auf Abs 7 ist klargestellt, dass der Anerkennungsbescheid konstitutiv wirkt.

Sowohl die Aarhus-Konvention als auch die ÖB-RL lassen den Mitgliedstaaten einen weiten Ermessensspielraum, um festzusetzen, welche Umweltorganisationen sich am Verfahren beteiligen und Rechtsmittel ergreifen können. Die vom österr Gesetzgeber festgelegten Kriterien orientieren sich an jenen, die in einem RL-Entwurf der Europäischen Kommission zur Umsetzung der dritten Säule der Aarhus-Konvention betreffend den Zugang zu Gerichten<sup>9)</sup> vorgestellt wurden. § 19 Abs 6 enthält vier Voraussetzungen für Umweltorganisationen:

- die Umweltorganisation muss als **Verein** oder als **Stiftung** organisiert sein,
- die Umweltorganisation muss in erster Linie das **Ziel** haben, die **Umwelt zu schützen**,
- sie darf nicht gewinnorientiert arbeiten, sondern muss **gemeinnützig** tätig sein,
- die Umweltorganisation muss seit **mindestens drei Jahren** mit dem vorrangigen Zweck des Umweltschutzes bestanden haben.

Die Nennung von Vereinen und Stiftungen schließt Kammern oder andere juristische Personen, aber auch zB Gesellschaften (mit beschränkter Haftung oder nach bürgerlichem Recht) aus, auch wenn sie die übrigen Bedingungen, wie etwa Gemeinnützigkeit und die Zielsetzung des Umweltschutzes, erfüllen.

Das Kriterium des „vorrangigen“ Zwecks umfasst nicht Organisationen, die sich ua auch, aber nicht in erster Linie (hauptsächlich, primär, insb) dem Umweltschutz widmen. Der Schutzzweck ist grundsätzlich nach den Statuten bzw der Stiftungserklärung zu prüfen<sup>10)</sup> und muss gem Z 3 seit mindestens drei Jahren bestanden haben. Dem Rechtstext sind keine näheren Spezifikationen zu entnehmen, dass sich die Umweltorganisation für die gesamte Bandbreite der Umwelt einsetzen müsste, ein Teilbereich (zB Avifauna) ist daher ausreichend, um die Parteistellung für alle Fragen des Umweltschutzes, im Beispielfall also ohne Einschränkung auf Fragen des Vogelschutzes, ausüben zu können. →

5) RL 96/61/EG des Rates v 24. 9. 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl L 257/28 v 10. 10. 1996.

6) BGBl I 2004/155 v 30. 12. 2004.

7) Vgl § 42 Abs 1 Z 13 AWG 2000 idF BGBl I 2004/155 sowie die Gesetzesmaterialien 672 BlgNR 22. GP.

8) Paragraphen ohne nähere Angaben sind im Folgenden solche des UVP-G 2000.

9) Kommissionsentwurf für einen Vorschlag für eine RL des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, COM (2003) 624 endg v 24. 10. 2003.

10) Vgl die Z 22 bis 26 der Materialien zur RV, 648 BlgNR 22. GP.

Die Frage der Gemeinnützigkeit ist gemäß Steuerrecht zu beurteilen.

Grund für die Voraussetzung eines mindestens dreijährigen Bestandes war wohl die Befürchtung, es könnten sich spontan Umweltorganisationen mit dem abschließlichen Ziel bilden, ein konkretes Vorhaben zu verhindern. Die bestehende Regelung des mindestens dreijährigen Bestandes vor Beantragung der Anerkennung, nicht vor Ausübung der Parteienrechte, soll allfällige Missbrauchsabsichten hintan halten.

Für die Entscheidung durch den/die BMLFUW im Einvernehmen mit dem/der BMWA war deshalb eine Verfassungsbestimmung erforderlich, da die UVP eine Materie des Art 11 B-VG ist und somit ohne Verfassungsbestimmung eine Vollziehung durch die beiden MinisterInnen nicht möglich wäre.

Die Anerkennung von Umweltorganisationen erfolgt ausschließlich auf deren **Antrag**.<sup>11)</sup> Es obliegt daher jeder Umweltorganisation, die grundsätzlich die Kriterien des Abs 6 erfüllt, zu entscheiden, ob sie ihren Tätigkeitsbereich um die Teilnahme an bestimmten Genehmigungsverfahren ausweiten möchte und einen Antrag auf Anerkennung stellt. Ist der Antrag unvollständig, ist ein Verbesserungsauftrag gem § 13 Abs 3 AVG zu erlassen.

In dem Bescheid wird festgestellt, ob die Antrag stellende Umweltorganisation sämtliche Kriterien des Abs 6 erfüllt und – wenn dem Antrag stattgegeben wird, die Kriterien also erfüllt werden – in welchen Bundesländern die jeweilige Umweltorganisation ihre Rechte ausüben kann. Der territoriale **Tätigkeitsbereich** einer Umweltorganisation ist von dieser durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen, aus denen hervorgeht, in welchem Bundesland/in welchen Bundesländern sie **in den letzten drei Jahren tätig** war. Eine Anerkennung erfolgt für **dieses Bundesland/diese Bundesländer** und **die daran unmittelbar angrenzenden Bundesländer**. Der Rechtstext enthält keine nähere Spezifizierung, wie intensiv diese Tätigkeit sein muss. Es ist nicht vorgesehen, dass der einmal im Bescheid festgestellte Tätigkeitsbereich einer Umweltorganisation zu einem späteren Zeitpunkt eingeschränkt wird, etwa weil die Umweltorganisation in den 10 Jahren nach der Anerkennung nie wieder in diesem Bundesland tätig war. Abs 9 enthält eine Meldepflicht bei **Wegfall eines Kriteriums** gem Abs 6. Unabhängig von einer solchen Meldung durch die Umweltorganisation hat der/die BMLFUW ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, wenn Zweifel bestehen, ob die Umweltorganisation weiterhin die erforderlichen Kriterien erfüllt. Die Anerkennung ist zu entziehen, wenn auch nur **ein** Kriterium nicht mehr erfüllt wird, die Umweltorganisation ist ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Aberkennungsbescheides auch in anhängigen Verfahren nicht mehr befugt, ihre Parteistellung wahrzunehmen.

Anerkannte Umweltorganisationen werden vom/von der BMLFUW unter Angabe jener Bundesländer, in denen sie ihre Parteienrechte ausüben können, in eine **Liste**<sup>12)</sup> eingetragen, die auf der Homepage des BMLFUW veröffentlicht wird. Dadurch kann jedermann bereits im Vorhinein feststellen, welche Umweltorganisationen sich an einem konkreten Verfahren beteiligen können.

Gegen die Entscheidung über den Anerkennungsantrag kann die Umweltorganisation Beschwerde an den **VwGH** oder den **VfGH** erheben.

Der **Umfang der Rechte der Umweltorganisationen** ist in Abs 9 geregelt. Umweltorganisationen haben volle Parteistellung und können die **Einhaltung von Umweltschutzvorschriften** im Verfahren geltend machen. Als Partei können sie im Genehmigungs- und Abnahmeverfahren teilnehmen und die Einhaltung objektiven Umweltrechts wahrnehmen. Dieses Recht schließt das Recht der **Berufung** an den Umweltsenat ein. Voraussetzung dafür ist, dass die Umweltorganisation

- gem Abs 7 **anerkannt** ist,
- das geplante Vorhaben innerhalb des festgestellten **Tätigkeitsbereiches** der Umweltorganisation liegt und
- sie während der Auflagefrist **Einwendungen** erhoben hat.

Zusätzlich muss der Genehmigungsantrag für das Verfahren, an dem sich die Umweltorganisation beteiligen möchte, nach dem 31. 5. 2005 eingebracht worden sein.<sup>13)</sup> Der Anerkennungsbescheid muss zum Zeitpunkt der Erhebung von Einwendungen vorliegen. Werden innerhalb der Auflagefrist gem § 9 keine Einwendungen erhoben, ist die Umweltorganisation präkludiert. Während Bürgerinitiativen gem Abs 4 eine **Stellungnahme** abgeben müssen, um unter bestimmten Bedingungen Partei- bzw Beteiligtenstellung zu erlangen, müssen Umweltorganisationen **Einwendungen**<sup>14)</sup> erheben. Die Materialien zur Nov 2004 geben über die Gründe dieser Differenzierung keine Auskunft.

Die Beschwerdelegitimation von Umweltorganisationen an den **VwGH** wurde unübersichtlich geregelt:

- Entscheidungen, die in einem UVP-Verfahren getroffen wurden, können von Umweltorganisationen beim VwGH angefochten werden;
- Entscheidungen, die in einem vereinfachten Verfahren getroffen wurden, können von Umweltorganisationen nur dann beim VwGH angefochten werden, wenn der der Entscheidung zugrunde liegende Genehmigungsantrag gem § 5 zwischen 1. 6. 2005 und 31. 5. 2006 eingebracht wurde. Dies ist der Übergangsbestimmung in § 46 Abs 18 Z 2 a zu entnehmen. Da diese Regelung erst kurz vor Beschlussfassung im Nationalrat in den Gesetzestext Eingang gefunden hat, liegen keine Materialien vor, wodurch die dahinter stehenden Überlegungen nachvollziehbar würden. In der vorliegenden Form ist die interimistische Zuerkennung der Beschwerdelegitimation von Umweltorganisationen an den

11) Das BMLFUW hat auf seiner Homepage ([www.lebensministerium.at/article/archive/8039](http://www.lebensministerium.at/article/archive/8039), [www.lebensministerium.at/article/archive/7237](http://www.lebensministerium.at/article/archive/7237)) ein Antragsformular samt Erläuterungen veröffentlicht, das hilfreiche Informationen für die Umweltorganisationen enthält.

12) Die Liste kann auf der Homepage des BMLFUW unter [www.lebensministerium.at/article/archive/8039](http://www.lebensministerium.at/article/archive/8039), [www.lebensministerium.at/article/archive/7237](http://www.lebensministerium.at/article/archive/7237) von jedermann eingesehen werden.

13) Vgl § 46 Abs 18 Z 3 UVP-G 2000.

14) Vgl dazu *Walter/Thienel*, *Verwaltungsverfahrensgesetze* I<sup>2</sup> (1998), § 42; *Hauer/Leukauf*, *Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahren*<sup>5</sup>, § 42 und die Judikatur des VwGH; zB VwGH 7. 11. 1996, 95/06/0244; 28. 3. 1996, 95/06/0150; 23. 1. 1996, 94/05/0133.

VwGH sachlich nicht nachvollziehbar und legistisch sehr unübersichtlich geregelt.

Der Gesetzgeber hat für Umweltorganisationen, gleich wie in Abs 3 für Umwelthanwälte und Gemeinden, jedoch im Unterschied zu Bürgerinitiativen in Abs 4 (vgl unten zu D.4.) keinen Zugang zum VfGH vorgesehen.<sup>15)</sup>

Die Abs 6 bis 10 betreffen Umweltorganisationen, die nach österr Recht gegründet wurden und auch im Inland tätig sind. Art 3 Abs 9 der Aarhus-Konvention sieht eine Verpflichtung vor, dass sich auch **im Ausland tätige Umweltorganisationen** unter bestimmten Bedingungen an österr Verfahren beteiligen können. Die Umsetzung im UVP-G 2000 ist gem § 19 Abs 11 an mehrere Bedingungen geknüpft, nämlich dass ein **Verfahren wegen grenzüberschreitender Umweltauswirkungen** zumindest eingeleitet wurde, dass die Umweltorganisation in ihrem **Heimatland** die Bedingungen für eine Beteiligung an UVP-Verfahren erfüllt und dass der **Schutzzweck** (territorial und materiell) der Umweltorganisation durch die grenzüberschreitenden Auswirkungen betroffen ist. Anders als für österr Umweltorganisationen ist für ausländische Umweltorganisationen keine Vorab-Anerkennung vorgesehen. Die UVP-Behörde hat jeweils im Einzelfall zu beurteilen, ob die genannten Bedingungen erfüllt sind.

## 2. Der Änderungstatbestand gem § 3a Abs 1 Z 1

Die neue Regelung in Abs 1 Z 1 bezieht sich nur auf Vorhaben, für die in Anh 1 ein Schwellenwert für die erstmalige Errichtung von Vorhaben festgesetzt wurde. Sie besagt, dass **Änderungen jedenfalls UVP-pflichtig** und keiner Einzelfallprüfung mehr zu unterziehen sind, wenn die Änderungen selbst bereits den genannten Schwellenwert in Anh 1 erreichen. Vorhaben, für die kein Schwellenwert für die erstmalige Errichtung festgelegt wurde, sind entweder gem Abs 1 Z 2 oder ab einer Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität einer Einzelfallprüfung zu unterziehen.

Die neue **100%-Regel** gilt jedoch nicht für Schwellenwerte, die im Anh für spezielle Änderungsvorhaben festgelegt wurden; zB Z 14c, d, f und g (Flughäfen), Z 25b und d sowie Z 26b und d (jeweils die Rohstoffgewinnung betreffend) oder Z 46b, d oder f (Rundungen). Bei diesen Tatbeständen ist weiterhin eine Einzelfallprüfung gem § 3a Abs 1 Z 2 durchzuführen. In Z 12b (Schigebiete) ist zu beachten, dass der Schwellenwert für Neuerschließungen und Änderungen gleich ist, nämlich 20 ha. Demnach ist eine Änderung von 20 ha oder mehr gem § 3a Abs 1 Z 1 automatisch UVP-pflichtig und keiner Einzelfallprüfung mehr zu unterziehen, da gleichzeitig durch die Änderung der Schwellenwert für die Neuerrichtung erreicht wird.

## 3. Änderungen betreffend die Information der Öffentlichkeit

Der neu eingefügte § 9 Abs 4 setzt die Empfehlung des Art 3 Z 4 der ÖB-RL zur stärkeren Nutzung elektronischer Medien, soweit diese zur Verfügung stehen, um,

Eine Publikation im **Internet** ist zusätzlich zu den bestehenden Kundmachungsvorschriften gem Abs 3 im UVP-G 2000 verpflichtend vorgesehen. Der Begutachtungsentwurf<sup>16)</sup> des BMLFUW sah noch eine Veröffentlichung aller Antragsunterlagen gem § 5 vor, der beschlossene Novellentext beschränkt sich auf die elektronische Veröffentlichung grundlegender Informationen, nämlich einer **Kurzbeschreibung des Vorhabens** und der **Zusammenfassung der UVE**. Der Projektwerber/die Projektwerberin ist daher verpflichtet, jene Unterlagen, die nach dieser Bestimmung elektronisch zu veröffentlichen sind, auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen (vgl § 5 Abs 1). In Absprache mit dem Projektwerber/der Projektwerberin kann die Behörde auch weitere Unterlagen elektronisch zur Verfügung stellen.

In § 17 Abs 7 wurde in Umsetzung von Art 3 Z 6 ÖB-RL eine Klarstellung eingefügt, dass Bescheide Angaben über die Öffentlichkeitsbeteiligung, über Ausgleichs-, Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie eine Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen zu beinhalten haben. Inhaltlich wird sich dadurch jedoch kaum etwas ändern. Das AVG hat schon bisher entsprechende Bescheidinhalte vorgesehen.

Korrespondierend zu den Regelungen in § 9 Abs 4 ist auch der **Bescheid** im Internet zu veröffentlichen.

## C. Neugestaltung des 3. Abschnittes über die UVP für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken

Die UVP für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken wurde im Rahmen der Nov 2004 grundlegend überarbeitet. In gleichzeitig beschlossenen Nov des BundesstraßenG und des HochleistungsstreckenG<sup>17)</sup> wurde die bisherige Systematik der TrassenV mit nachfolgenden Genehmigungsverfahren dahin gehend geändert, dass **künftig keine TrassenV** mehr zu erlassen ist, sondern auch über diese Linienvorhaben ausschließlich in **Bescheidform** entschieden wird. Die „**Teilkonzentration**“ gem § 24 Abs 1 beim **Bundesminister/bei der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie** (BMVIT) mit gleichzeitiger **Koordinierungsverpflichtung** gem § 24h Abs 7 mit jenen Behörden, die für die Vollziehung der anderen Materiengesetze zuständig sind, stellt jedoch einen wesentlichen Fortschritt iSd **Rechtssicherheit** und **EU-Rechtskonformität** dar. Das ehemalige Modell des 3. Abschnittes mit der Erlassung einer TrassenV und der Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP in der **TrassenV** und teilweise in nachfolgenden Genehmigungsverfahren hat erhebli-

<sup>15)</sup> Die Verpflichtung, Einwendungen zu erheben, impliziert jedoch, dass Umweltorganisationen in ihren Rechten verletzt werden können. Dies ermächtigt gem Art 144 Abs 1 B-VG dazu, Beschwerde an den VfGH zu erheben. Umweltorganisationen sind auch keine Organe von Rechtsträgern, ein Argument (von mehreren), das der VfGH in seinem Erk G 4-6/04 v 16. 6. 2004 gegen die Beschwerdelegitimation von Umwelthanwaltschaften ins Treffen geführt hat. Die neue Rechtslage ist hinsichtlich einer möglichen Beschwerdelegitimation von Umweltorganisationen an den VfGH unklar und es obliegt der Rspr, diesbezüglich Klarheit zu schaffen.

<sup>16)</sup> ZI BMLFUW-UW.1.4.2/0011-V/1/04.

<sup>17)</sup> Zu beiden Nov siehe BGBl I 2004/154 v 30. 12. 2004.

che **Probleme** hinsichtlich der **EU-Konformität**<sup>18)</sup> und des **Rechtsschutzes**<sup>19)</sup> aufgeworfen.

Die wesentlichsten Änderungen im 3. Abschnitt sind:

- Die Ausweitung des Anwendungsbereiches gem §§ 23 a und 23 b;
- Der teilkonzentrierte Genehmigungsbescheid des/der BMVIT gem § 24 Abs 1 und 2;
- Der teilkonzentrierte Genehmigungsbescheid des LH gem § 24 Abs 3;
- Die ausdrückliche Klarstellung in § 24 Abs 4, dass die Zuständigkeit für Landesmaterien unberührt bleibt;
- Die Koordinationsverpflichtung des/der BMVIT gem § 24 h Abs 7;
- Die weitgehende Angleichung der Verfahrensbestimmungen an jene des 2. Abschnittes und des AVG; künftig sind auch Abschnittsgenehmigungen möglich.

Die Überarbeitung des Anwendungsbereiches beruht einerseits auf den oben angesprochenen Bedenken hinsichtlich der EU-Konformität, andererseits auf den durch die Abschaffung der TrassenV bedingten Änderungen im BundesstraßenG (insb die Ausnahmetatbestände in § 23 a Abs 2 Z 3). Auf Details kann aus Platzgründen hier nicht eingegangen werden.

Der/die **BMVIT** führt – wie bisher – die **Umweltverträglichkeitsprüfung** durch, neu ist jedoch, dass er/sie künftig auch einen **Bescheid** über jene materiengesetzlichen Bestimmungen, die – wäre kein Verfahren gem UVP-G 2000 durchzuführen – von BundesministerInnen zu vollziehen wären, erlässt. Der **LH** entscheidet ebenfalls mit **Bescheid** über jene Gesetzesmaterien, die in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen sind. Wohl aus kompetenzrechtlichen Gründen ist eine Konzentration der Landesmaterien nicht vorgesehen, der Umweltausschuss des Nationalrates hat jedoch eine Feststellung<sup>20)</sup> beschlossen, wonach die **Länder** ihrerseits dafür sorgen sollen, dass die für große Infrastrukturvorhaben erforderlichen Genehmigungsverfahren nach landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften auch in ihrem Bereich konzentriert und **möglichst koordiniert** mit den bundesrechtlichen Genehmigungsvorschriften durchgeführt werden.

Die verschiedenen Verfahren und Entscheidungen sind durch die **Koordinationsverpflichtung** des/der **BMVIT** gem § 24 h Abs 7 wie durch eine Klammer zusammen gefasst. Die Koordination sollte sehr frühzeitig, spätestens bei Einlangen der UVE und des Genehmigungsantrages beim/bei der BMVIT, erfolgen, da zu diesem Zeitpunkt die Sachverständigen für alle Verfahren, also sowohl für jene auf Bundesebene als auch für jene in den Ländern, zu bestellen sind. Aufgabe der Koordination ist die Abstimmung,

- **welche Behörde welche Ergebnisse** der UVP in ihrem Verfahren berücksichtigt und
- **welche Sachverständigen** für die verschiedenen Fachbereiche sowohl in das Verfahren beim/bei der BMVIT, als auch in die anderen Genehmigungsverfahren, die auf Landesebene zu vollziehen sind, einbezogen werden.

Damit wurde den vom VfGH<sup>21)</sup> ausgesprochenen Bedenken bezüglich der EU-Rechtskonformität formal

Rechnung getragen. Wie sich diese Koordinationsverpflichtung in der Praxis bewähren wird und ob dadurch die aus der Vergangenheit bekannten Abstimmungsprobleme beseitigt werden können, hängt wohl stark von den handelnden Personen ab.

Die Regelung der **Parteistellung** gem § 24 h Abs 8 in Verfahren nach dem 3. Abschnitt hat durch die Nov 2004 eine positive Weiterentwicklung erfahren, indem sie weitgehend an den 2. Abschnitt angeglichen wurde. Nachbarn/Nachbarinnen, der Umweltschutz, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, Gemeinden und betroffene angrenzende Gemeinden, Bürgerinitiativen (in UVP-Verfahren) und künftig auch anerkannte Umweltorganisationen haben Parteistellung, unabhängig von den jeweiligen materienrechtlichen Bestimmungen. Wie in Verfahren nach dem 2. Abschnitt kommt Bürgerinitiativen in vereinfachten Verfahren eine Beteiligtenstellung mit Akteneinsichtsrecht zu; als Partei können sie auch Beschwerde an den VfGH erheben. Anders als bei Verfahren nach dem 2. Abschnitt können Umweltorganisationen jede Entscheidung beim VfGH anfechten; die Einschränkung des § 46 Abs 18 Z 2 a bezieht sich nicht auf § 24 h Abs 8 (vgl oben zu B.1.)

#### D. Änderungen aufgrund von Judikatur und Erfahrungen aus der Praxis

Die wesentlichsten Änderungen sind:

- Themenbereich Enteignungen in den §§ 2 Abs 3, 5 Abs 1 und 17 Abs 1;
- Änderungen im Feststellungsverfahren gem § 3 Abs 7;
- Änderungen des Bescheides vor Zuständigkeitsübergang gem § 18 b;
- Umfang der Parteienrechte von Umweltschutzorganisationen, Gemeinden und Bürgerinitiativen gem § 19 Abs 3, 4 und 5;
- Änderungen in Anh 1 und 2.

18) Art 2 UVP-RL enthält eine Verpflichtung, ein Genehmigungsverfahren für jene Vorhabentypen vorzusehen, die in den Anh I und II der RL aufgezählt sind. Die **TrassenV** nach § 4 Abs 1 BundesstraßenG kann, so der VfGH (2003/06/0087-7 v 21. 10. 2003 zur B 301 Wiener Südrand Straße), **nicht** als „Genehmigung“ iSd UVP-RL angesehen werden. Das Modell des 3. Abschnittes gerät somit insb dort in Widerspruch zur RL, wo kein nachfolgendes Genehmigungsverfahren besteht und die TrassenV den letzten behördlichen Genehmigungsakt darstellt. Gem Art 8 der UVP-RL sind die Ergebnisse der UVP in der Entscheidung zu berücksichtigen, die Beh muss also in der Lage und auch verpflichtet sein, Auflagen, Projektmodifikationen oder andere Nebenbestimmungen zu erlassen bzw die Genehmigung zu versagen. Nach der Rspr des VfGH können in einer **TrassenV** aber **keine Nebenbestimmungen** erlassen werden. Bei Bundesstraßenvorhaben folgen für wichtige Aspekte des Vorhabens (zB Lärmschutz) keine Genehmigungsverfahren, die Beh nimmt derzeit mittels interner Weisungen (vom VfGH als „Dienstanweisungen“ bezeichnet) auf die Projektierung und den Bau Einfluss. Dadurch wird Art 8 UVP-RL nicht entsprochen.

19) Folgt der TrassenV kein Genehmigungsverfahren, ist es weder den betroffenen Nachbarn noch den Formalparteien möglich, die Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP in einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle geltend zu machen, wie dies die Aarhus-Konvention verlangt. Diese Systematik widerspricht daher auch Art 10 a der UVP-RL idF der ÖB-RL 2003/35/EG.

20) 757 BlgNR 22. GP.

21) VfGH 22. 6. 2002, V 53/01 zur B 301 (S 1 Wiener Außenring Schnellstraße).

## 1. Themenbereich Enteignungen

Vor der Nov 2004 gab es keine ausdrückliche Regelung, ob die **Konzentrationsbestimmung** auch die in verschiedenen MaterienGesetzen enthaltenen **Enteignungsbestimmungen** mit umfasst. Aus § 2 Abs 3 iVm § 3 Abs 3 war interpretativ ableitbar, dass dies dort der Fall ist, wo nach den Bestimmungen der MaterienGesetze die Enteignung für die Ausführung des Vorhabens erforderlich war. Durch die ausdrückliche Regelung in § 2 Abs 3 ist nunmehr klar gestellt, dass **nur § 111 Abs 4 WRG** im Rahmen des Verfahrens gem UVP-G 2000 mit zu konzentrieren ist. In allen anderen Fällen bleibt die nach dem anzuwendenden MaterienGesetz (zB WRG, EisenbahnG, StarkstromwegeG bzw EisenbahnteignungsentschädigungsG, BundesstraßenG) zust Beh weiterhin für die Entscheidung über Enteignung und Entschädigung zuständig. Das Verfahren richtet sich nach den in diesen Gesetzen vorgesehenen Bestimmungen.

Mit der Enteignungsfrage stehen auch die Änderungen in den §§ 5 Abs 1 und 17 Abs 1 in Zusammenhang. Ist nach einem MaterienGesetz die Zustimmung Dritter eine Antragsvoraussetzung oder eine Genehmigungsvoraussetzung, entfällt dieses Erfordernis, **soweit** (also nur in dem Umfang als) diese Zustimmung durch die Einräumung von Zwangsrechten ersetzt werden kann. Anderenfalls könnten in einem solchen Fall Zwangsrechte überhaupt nicht ausgeübt werden.

## 2. Änderungen im Feststellungsverfahren

Durch die Nov 2004 wurden in § 3 Abs 7 die letzten beiden Sätze angefügt. Künftig ist die **Standortgemeinde** berechtigt, auch in Feststellungsverfahren den **VwGH**<sup>22)</sup> anzurufen. Da diese Änderung erst nach dem Antrag an den Ministerrat eingefügt wurde, ist den Materialien keine Begründung zu entnehmen, warum nur der Standortgemeinde dieses Recht zuerkannt wurde. Sachlich spräche einiges für eine Beschwerdebefugnis des Umweltschwerbeschwerdes, der vermutlich weniger lokale Interessen im Auge hat und eher das gesamte Spektrum des Umweltrechts vertritt. Da Umweltauswirkungen auch oftmals die Grenzen der Gemeinden überschreiten, wäre der Umweltschwerbeschwerde mit seiner Zuständigkeit für ein gesamtes Bundesland besser geeignet, als „repräsentative Öffentlichkeit“ die Interessen der möglicherweise betroffenen BürgerInnen, die im Feststellungsverfahren keine Parteistellung haben, zu vertreten.

Die zweite Änderung betrifft die **Befreiung** von der Verpflichtung zum **Ersatz der Barauslagen** für den **Umweltschwerbeschwerde** und die **mitwirkenden Behörden**. Gem § 76 Abs 1 AVG wären sie zum Ersatz der bei der Behörde angefallenen Kosten, etwa für Sachverständigen-Gutachten, verpflichtet, wenn sie durch ihren Antrag ein Feststellungsverfahren eingeleitet haben. Da jedoch die möglicherweise betroffenen NachbarInnen in Feststellungsverfahren nicht antragsbefugt sind und auch keine Parteistellung haben, kommt den Formalparteien die Aufgabe zu, als „repräsentative Öffentlichkeit“ auch deren Interessen wahrzunehmen. Eine frühzeitige Klarstellung der Behördenzuständigkeit für ein Genehmigungsverfahren liegt auch im öffentlichen Interesse, ist

aus Gründen der Rechtssicherheit sinnvoll und sollte nicht durch das Kostentragungsrisiko belastet werden.

Die von verschiedener Seite geforderte Parteistellung für möglicherweise betroffene BürgerInnen im Feststellungsverfahren – unter Hinweis auf die Judikatur des EuGH<sup>23)</sup> – wurde nicht verwirklicht. Sowohl der US<sup>24)</sup> als auch der VwGH<sup>25)</sup> und der VfGH<sup>26)</sup> haben de lege lata diesbezügliche Vorbringen immer zurückgewiesen. Interessant wird, ob die Höchstgerichte unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Umsetzung der Aarhus-Konvention in der ÖB-RL 2003/35/EG diese Frage gleich beurteilen werden.

## 3. Änderungen des Bescheides vor Zuständigkeitsübergang

Der neue § 18 b regelt, welches Verfahren bei Änderungen während des „Zeitfensters“ zwischen der **Erlassung des Bescheides** gem § 17 und dem **Übergang der Zuständigkeit** gem § 22 anzuwenden ist. § 39 Abs 1 S 2 enthält dafür eine Zuständigkeitsbestimmung für die Landesregierungen, das Verfahren war bisher jedoch unregelt. Der US hat in seiner Entscheidung im Fall Zistersdorf<sup>27)</sup> klar gestellt, dass auch für diese **Verfahren** die Bestimmungen des **UVP-G 2000** anzuwenden sind. Die Änderungen dürfen aber keinesfalls die Identität des Vorhabens verändern („Änderung eines ... genehmigten Vorhabens“). Eine zweite Schranke sind die Ergebnisse der UVP. Im Verfahren kann eine Überprüfung, Wiederholung oder Ergänzung von Gutachten erforderlich sein, um feststellen zu können, ob die Ergebnisse der UVP weiterhin zutreffen. Auch die Änderung

22) Der VwGH hat in der Vergangenheit mehrmals, zuletzt in den E 24. 3. 2004, 2004/04/0036 und 16. 10. 2003, 2003/03/0087, ausgesprochen, dass die Parteienrechte im Feststellungsverfahren gem § 3 Abs 7 und im Genehmigungsverfahren gem § 19 unterschiedlich ausgeprägt sind; vor der Nov 2004 konnte in Feststellungsverfahren nur der Projektwerber/die Projektwerberin den VwGH anrufen, wenn er/sie sich in subjektiven Rechten verletzt fühlte; nach der Nov 2004 steht diese Möglichkeit auch der Standortgemeinde, nicht jedoch dem Umweltschwerbeschwerde, den mitwirkenden Behörden oder dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan offen.

23) Vgl EuGH 7. 1. 2004, C-201/02 (Delena Wells).

24) Vgl zB US 14. 6. 2002, 5A/2002/3-7 (Ebreichsdorf), 10. 6. 2003, 3/1999/5-142 (Zistersdorf), 14. 11. 2003, 5A/2003/17-14 (Klagenfurt City Arkaden), 19. 11. 2003, 3B/2003/21-4 (Schwechat Borealis II).

25) Vgl VwGH 30. 6. 2004, 2004/04/0075-6: Zur Frage, ob Nachbarn in einem Verfahren zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht Parteienrechte zukommen, enthält dieses Urteil (Anm: des EuGH v 7. 1. 2004, C-201/02, Delena Wells) keine Aussage; und VwGH 30. 6. 2004, 2004/04/0076-5: die ÖB-RL ist nicht vor Ablauf der Umsetzungsfrist anzuwenden, „... sodass im vorliegenden Fall auch dahingestellt bleiben kann, ob die erwähnte Richtlinie eine Beteiligung der Nachbarn an einem Feststellungsverfahren im Sinn des § 3 Abs 7 UVP-G (überhaupt) verlangt“.

26) Vgl VfGH 9. 1. 2004, B 10/04; 25. 4. 2003, B 1045/03-8, 25. 11. 2003, B 750/03-12, 25. 11. 2003, B 1212/02: Ein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot scheidet aus, da den Nachbarn im Fall der fehlenden UVP-Pflicht die in den einzelnen MaterienGesetzen eingeräumten Parteienrechte zur Durchsetzung ihrer rechtlich geschützten Interessen gewahrt bleiben.

27) US 26. 1. 2004, 3/1999/5-171 (Zistersdorf): Die Antwort auf die Frage, nach welchen Kriterien solche Anträge auf Änderungen eines im UVP-G-Verfahren ergangenen Genehmigungsbescheides zu prüfen sind, gibt ein aus § 20 Abs 4 UVP-G 2000 zu ziehender Größenschluss: Da schon für die geringfügigen Abweichungen IS dieser Bestimmung durch die Verweisung auf § 18 Abs 3 UVP-G 2000 sichergestellt wird, dass sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen, darf eine größere Änderung, auf die im § 39 UVP-G 2000 abgestellt wird, erst recht nicht dem § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000 widersprechen. ... Anders wäre auch nach der Rspr des EGMR kein die Parteien des UVP-Verfahrens bindender Bescheid über die Genehmigung einer Änderung denkbar.

von oder die Vorschreibung neuer Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstiger Nebenbestimmungen sind möglich. In das Verfahren sind jene Behörden und Parteien einzubeziehen, die von der Änderung betroffen sind bzw sein können, wie zB Umweltschutzverbände, Umweltschutzorganisationen, Gemeinden und Bürgerinitiativen. Bei Nachbarn, Parteien nach Materiegesetz und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan ist dies zu prüfen und der Parteienkreis nach den möglichen Auswirkungen der Änderungen neu zu definieren. Prüfmaßstab ist dabei das genehmigte Vorhaben. Können Parteien anders als im Rahmen des ursprünglichen Verfahrens oder können andere Beteiligte nunmehr betroffen sein, ist diesen Parteien und allenfalls neuen AnrainerInnen Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Eine Kundmachung gem § 9 ist nicht vorgeschrieben. Die Beh hat je nach Zweckmäßigkeit zu entscheiden, welche der bisher durchgeführten Schritte (Kundmachung, Auflage, UV-Gutachten oder zusammenfassende Bewertung, mündliche Verhandlung usw) zu wiederholen sind. Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 sind jedoch in vollem Umfang anzuwenden.

#### 4. Umfang der Parteienrechte von Umweltschutzverbänden, Gemeinden und Bürgerinitiativen

Grund für die Änderungen in § 19 Abs 3 bis 5 ist ein Erk des VfGH.<sup>28)</sup> Es enthält zwar keine Aussagen zu **Bürgerinitiativen**, dennoch hat der Gesetzgeber für Bürgerinitiativen (als Parteien) in Abs 4 die **Beschwerdelegitimation an den VfGH** mit Verfassungsbestimmung abgesichert. Für Umweltschutzverbände, Gemeinden und Umweltschutzorganisationen (vgl oben zu B.1.) wurde jedoch keine vergleichbare Regelung getroffen; sie haben somit künftig keine Möglichkeit mehr, den VfGH anzurufen. Die Materialien enthalten keine Begründung für diese Differenzierung.

Die zweite Änderung betrifft den Entfall des Hinweises, dass Umweltschutzverbände, Gemeinden und Bürgerinitiativen (als Parteien) ein **Rechtsmittel** an den US ergreifen können, weil die Geltendmachung subjektiver Interessen die Berufungsmöglichkeit impliziert. Materiell ändert sich dadurch nichts.

#### 5. Änderungen in Anh 1 und 2

Die wesentlichsten Änderungen in Anh 1 sind:

- Z 1 betreffend Anlagen zur Behandlung **gefährlicher Abfälle** wurde an EU-rechtliche Vorgaben angepasst, indem in lit c die Schwellenwerte von 1.000 t bzw 10.000 t für Änderungen entfallen sind; Anlagen zur thermischen und chemischen Behandlung gefährlicher Abfälle sind somit jedenfalls UVP-pflichtig; physikalische Behandlungsanlagen wurden von lit c in lit b transferiert; für diese Anlagen gilt der Schwellenwert von 20.000 t/a.
- Z 2 c betreffend Anlagen zur Behandlung von **nicht gefährlichen Abfällen** wurde ebenfalls an EU-rechtliche Vorgaben angepasst, indem zusätzlich zur Jahreskapazität eine maximale tägliche Kapazität<sup>29)</sup> eingefügt wurde.

- Die Z 9 und 10 betreffend **Straßen- und Eisenbahnvorhaben** wurden weitestgehend an die Änderungen in den §§ 23 a und 23 b angepasst; zu beachten ist jedoch Z 9 f, in der ein Sonderkumulativstatbestand, ähnlich jenem in § 23 a Abs 2 Z 2, eingefügt wurde; nicht ganz systemkonform ist dabei, dass dieser Tatbestand in Spalte 2 angeführt ist, aber erst in einer Einzelfallprüfung festgestellt werden muss, ob die Voraussetzungen (Erreichen des Längenkriteriums gemeinsam mit noch nicht oder in den letzten 10 Jahren zum Verkehr frei gegebenen unmittelbar angrenzenden Teilstücken) zutreffen.
- In Z 11 wurden für **Bahnhöfe** Tatbestände in besonderen Schutzgebieten und Wasserschutz- und -schongebieten ergänzt.
- Bei möglichen Kumulationen von **Schigebieten** (Z 12) bestand in der Praxis oft das Problem, dass die Flächen bestehender Schigebiete nicht bekannt waren. Der neue in Spalte 3 eingefügte Kumulativstatbestand soll aufwändige und langwierige Berechnungen oder Vermessungen der einzurechnenden bestehenden Flächen ersparen. Nunmehr ist ab einer Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder Liftrassen von mindestens 5 ha eine Einzelfallprüfung durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben mit anderen Schigebieten in einem räumlichen Zusammenhang steht; Änderungen in Gletscherschigebieten sind künftig immer einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, wenn damit ein zusätzlicher Flächenverbrauch (egal in welchem Ausmaß) verbunden ist; in einer neuen Fußnote 12 a wurde eine Definition des Schigebietes eingefügt; die maximale Außengrenze eines Schigebietes ist entweder ein anderer morphologischer Talraum oder ein anderes Wassereinzugsgebiet.
- Bei **Rohrleitungen** der Z 13 sind nicht nur besondere Schutzgebiete, sondern künftig auch Wasserschutz- und -schongebiete zu beachten.
- Der Änderungstatbestand für **Flughäfen** in Z 14 d wurde durch die Nov 2005 neuerlich geändert (vgl unten zu F.2.). Tatbestände in besonderen Schutzgebieten, belasteten Gebieten (Luft) und nahe von Siedlungsgebieten wurden ergänzt.
- In Z 15 wurden für **Häfen** ein spezieller Änderungstatbestand sowie eigene Tatbestände in be-

28) VfGH 16. 6. 2004, G 4-6/04: Der VfGH hob die Wortfolge „mit den Rechten nach § 19 Abs 3 zweiter Satz“ in § 24 Abs 3 S 2 UVP-G 2000 als verfassungswidrig auf. In der E sprach der VfGH den Gemeinden und Umweltschutzverbänden die Möglichkeit ab, in subjektiven Rechten verletzt werden zu können. Gemeinden und – in dem konkreten Verfahren die Salzburger – Umweltschutzverbände würden keine echten subjektiven Rechte vertreten, sondern Kompetenzen wahrnehmen. Der einfache Gesetzgeber könne auch nicht die Kontrollbefugnisse an den VfGH erweitern, diese Möglichkeit sei in der Verfassung abschließend geregelt. Obwohl die Entscheidung zu einem Verfahren nach dem 3. Abschnitt ergangen ist, sind die Argumente gleichermaßen auf Verfahren nach dem 2. Abschnitt anzuwenden; vgl dazu kritisch *Thallinger*, Subjektive Rechte und die Beschwerdelegitimation des Umweltschutzverwalters vor dem VfGH, ZfV 2004/1230, der aufzeigt, dass die GH des öffentlichen Rechts die Möglichkeit der Verletzung subjektiver prozessualer Rechte einer Legalpartei bejahen, die Verletzung subjektiver materieller Rechte aus der Einräumung eines Rechtsanspruches oder rechtlichen Interesses jedoch ablehnen, was inkonsistent sei; auch wären Fragen der „Subjektivierung des öffentlichen Interesses“ und Entwicklungen in Zusammenhang mit der Aarhus-Konvention ausgeklammert worden.

29) Vgl dazu die E des Umweltsenats, US 19. 8. 2003, 1B/2003/11-17 (Fraham).



sonderen Schutzgebieten und Wasserschutz- und -schongebieten ergänzt.

- Die Z 17 für **Freizeit- und Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätze** wurde durch die Nov 2005 neuerlich geändert (vgl unten zu F.1.). Bei der Beurteilung der Frage gem § 3 a Abs 5, ob innerhalb von 5 Jahren Kapazitätsausweitungen von 50% des Schwellenwertes erfolgen sollen, ist das Ausmaß der aktuell beantragten Änderung unerheblich; auch wenn aktuell nur eine geringfügige Ausweitung (zB 10% des Schwellenwertes) beantragt wird, ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen, wenn gemeinsam mit der aktuellen Änderung innerhalb von 5 Jahren insgesamt mindestens 50% des Schwellenwertes erweitert werden.
- In Z 18 wurde aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben die lit b (**Städtebauvorhaben**) ergänzt und in einer neuen FN 3 a definiert. Dieser Vorhabentyp der EU-RL war bisher gar nicht umgesetzt; bei Industrie- und Gewerbeparks sind künftig besondere Schutzgebiete und belastete Gebiete (Luft) zu beachten.
- Bei **Einkaufszentren** der Z 19 sind künftig besondere Schutzgebiete und belastete Gebiete (Luft) zu beachten; bei der Beurteilung der Frage gem § 3 a Abs 5, ob innerhalb von 5 Jahren Kapazitätsausweitungen von 50% des Schwellenwertes erfolgen sollen, ist das Ausmaß der aktuell beantragten Änderung unerheblich; auch wenn aktuell nur eine geringfügige Ausweitung (zB 10% des Schwellenwertes) beantragt wird, ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen, wenn gemeinsam mit der aktuellen Änderung innerhalb von 5 Jahren insgesamt mindestens 50% des Schwellenwertes erweitert werden.
- In einer neuen Fußnote 4 a wurde der Tatbestand der „öffentlich zugänglichen **Parkplätze**“ der Z 21 näher definiert und klar gestellt, dass auch Parkplätze als Teil eines Einkaufszentrums diesen Tatbestand erfüllen können; auch Gebührenpflichtigkeit oder Dauervermietung ist kein Ausschlussgrund; nur reine Beschäftigten- oder Lieferantenparkplätze mit effektivem Ausschluss der Öffentlichkeit unterliegen nicht der Z 21.
- Die Z 24 (**Rennstrecken**) wurde durch die Nov 2005 neuerlich geändert (vgl unten zu F.1.); Vorhaben in besonderen Schutzgebieten sind künftig ab einem niedrigeren Schwellenwert zu beachten.
- In den **Bergbautatbestand** der Z 25 wurde die **Nassbaggerung** (ehemalige Z 38) integriert und damit verhindert, dass mit einem gezielten Vorhabensdesign sowohl der Schwellenwert der Z 25 als auch der Z 38 knapp unterschritten und somit eine UVP-Pflicht umgangen wird; statt eines „Trichterabbaus mit Sturzschaft und plattenförmige[r] Festgesteinsvorkommen“ sind künftig „Kulissenabbaue mit Sturzschaft sowie Schlauchbandförderungen oder eine in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik“ von Z 25 erfasst und somit bevorzugt, da in Z 25 ein höherer Schwellenwert als in Z 26 festgelegt ist.
- Die **Papier- und Pappeerzeugung** der Z 61 wurde an EU-rechtliche Vorgaben<sup>30)</sup> angepasst, indem zusätzlich zur Jahreskapazität eine maximale, tägliche Kapazität eingefügt wurde.

- Anlagen zur **Verarbeitung von Eisenmetallen** der Z 64 sind künftig in belasteten Gebieten (Luft) ab einem niedrigeren Schwellenwert zu beachten.
- Die Errichtung einzelner Anlagen in **Erdölraffinerien** der Z 79 ist künftig in belasteten Gebieten (Luft) ab einem niedrigeren Schwellenwert zu beachten.
- **Lager von Erdöl, petrochemischen oder chemischen Erzeugnissen** der Z 80 in Wasserschutz- und -schongebieten sind künftig ab einem niedrigeren Schwellenwert zu beachten.
- Für **Tierkörperverwertungsanlagen** der Z 82 wurde ein Schwellenwert neu eingefügt und damit eine UVP-Pflicht für Kleinanlagen ausgeschlossen.

Der Anh 2 wurde um die Kategorie E „**Siedlungsgebiet**“ erweitert. Diese ist jedoch nicht wirklich neu, sondern fand seit der Nov 2000 als ehemalige FN 6 für bestimmte Vorhabentypen (Abbau von Locker- und Festgestein, Intensivtierhaltungen, Gerbereien) Anwendung. In der Nov 2004 wurde die ehemalige FN in Anh 2 als Kategorie E „Siedlungsgebiet“ übernommen und insofern modifiziert, als das „erweiterte Wohngebiet“ aus der ehemaligen FN 6 nicht übernommen wurde. Damit sind von dieser Definition alle Gebiete umfasst, in denen ua die Errichtung von Wohnbauten **zulässig** ist. Auf die Bezeichnung des Gebietes als Bauland kommt es dabei nicht an. Einzelgehöfte (zB ein Vierkant- oder Vierseithof mit dazugehörigen Nebengebäuden) und Einzelbauten sind ausgenommen. Ein Weiler (zB mehrere nebeneinander befindliche Häuser oder zwei benachbarte Einzelgehöfte) ist jedoch als Nahbereich des Siedlungsgebietes zu werten. Nicht mehr erfasst sind nunmehr Gebiete, die für eine künftige Entwicklung als Wohngebiet vorgesehen, aber noch nicht entsprechend gewidmet sind, sowie Bereiche, die nicht ständig bewohnt werden, wie etwa Ferien- und Wochenendwohnungen bzw -häuser.

## E. Übergangsbestimmungen

Grundsätzlich sind die Bestimmungen der Nov 2004 seit 31. 12. 2004 anzuwenden. Die wichtigsten Ausnahmen davon sind:

- Gem § 46 Abs 18 Z 2 a ist der Zugang zum **VwGH für Umweltorganisationen** bei Entscheidungen, die im vereinfachten Verfahren getroffen wurden, eingeschränkt (vgl oben zu B.1.).
- Gem § 46 Abs 18 Z 3 sind zwei zentrale Bestimmungen zur Umsetzung der ÖB-RL erst in Verfahren anzuwenden, für die ab dem 1. 6. 2005 ein Genehmigungsantrag gem § 5 gestellt wird. Es handelt sich dabei um die **100%-Regel** in § 3 a Abs 1 Z 1, wonach eine Änderung, die 100% des jeweiligen Schwellenwertes ausmacht, keiner Einzelfallprüfung, sondern jedenfalls einer UVP zu unterziehen ist (vgl oben zu B.2.), und um die Parteistellung für Umweltorganisationen (vgl oben zu B.1.). Zwischen 31. 12. 2004 und 31. 5. 2005 kann der/die BMLFUW die Anerkennungsverfahren für **Umweltorganisa-**

30) Vgl dazu die E des Umweltsenats, 19. 8. 2003, 1B/2003/11-17 (Fraham).

- tionen durchführen, eine **Ausübung der Parteienrechte** ist aber erst in Genehmigungsverfahren möglich, die ab dem 1. 6. 2005 eingeleitet werden.
- Zum **31. 12. 2004 anhängige Genehmigungsverfahren** für Vorhaben, die durch die Nov 2004 erstmals unter den Anwendungsbereich des UVP-G 2000 fallen, sind nach den Bestimmungen der Materiengesetze zu beenden, außer der/die ProjektwerberIn beantragt die Durchführung eines Verfahrens gem UVP-G 2000.
- Die Übergangsbestimmungen für den 3. Abschnitt: Die Bestimmungen der Nov 2004 sind auf **Bundesstraßenvorhaben** nicht oder nur teilweise anzuwenden, wenn
- sie nach der Nov 2004 **erstmalig unter den Anwendungsbereich des UVP-G 2000** fallen und bis 31. 12. 2004 das Anhörungsverfahren nach BundesstraßenG oder ein Genehmigungsverfahren nach einem anzuwendenden Materiengesetz eingeleitet wurde. Diese Verfahren sind nach den Bestimmungen der Materiengesetze zu Ende zu führen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann jedoch für das UVP-Regime optieren.
  - sie **bereits vom Anwendungsbereich des 3. Abschnittes** idF vor der Nov 2004 erfasst waren (für die also eine TrassenV zu erlassen war) und
    - bis 31. 12. 2004 die öffentliche Auflage (§ 24 Abs 6 iVm § 9 alte Fassung) kundgemacht wurde oder
    - bis 31. 12. 2004 ein Feststellungsverfahren (§ 24 Abs 5) eingeleitet und die öffentliche Auflage bis 31. 5. 2005 kundgemacht wurde oder
    - bis 31. 12. 2004 ein Vorverfahren gem § 4 eingeleitet und die öffentliche Auflage bis 31. 5. 2005 (die Nov idF BGBl I 2004/153 nennt in § 46 Abs 18 Z 5 c als spätesten Termin für die Kundmachung den 31. 5. 2004; dieser Schreibfehler wurde durch die Nov 2005 korrigiert) kundgemacht wurde.
  - Diese Verfahren sind nach den Bestimmungen des 3. Abschnittes UVP-G 2000 idF vor der Nov 2004 zu Ende zu führen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann jedoch für das UVP-Regime optieren.
  - sie **bereits vom Anwendungsbereich des 3. Abschnittes** idF vor der Nov 2004 erfasst waren (für die also eine TrassenV zu erlassen war), bis 31. 12. 2004 ein Feststellungsverfahren (§ 24 Abs aF) eingeleitet wurde, die öffentliche Auflage (§ 24 Abs iVm § 9 aF) aber nach dem 31. 5. 2005 kundgemacht wurde. Diese Verfahren (die Erlassung der TrassenV) sind zwar nach den Bestimmungen des 3. Abschnittes des UVP-G 2000 idF vor der Nov 2004 zu Ende zu führen, Umweltorganisationen haben in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren aber Parteistellung und Beschwerdebefugnis an den VwGH.
- Die Bestimmungen der Nov 2004 sind auf **Eisenbahnvorhaben** nicht oder nur teilweise anzuwenden, wenn
- sie nach der Nov 2004 **erstmalig unter den Anwendungsbereich des UVP-G 2000** fallen und bis 31. 12. 2004 das Anhörungsverfahren nach Hochleistungsstreckengesetz oder ein Genehmigungsverfahren nach einem anzuwendenden Materiengesetz eingeleitet wurde. Diese Verfahren sind nach den Bestimmungen der Materiengesetze zu Ende zu führen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann jedoch für das UVP-Regime optieren.
  - sie **bereits vom Anwendungsbereich des 3. Abschnittes** idF vor der Nov 2004 erfasst waren (für die also eine TrassenV zu erlassen war) und
    - bis 31. 12. 2004 die öffentliche Auflage (§ 24 Abs 6 iVm § 9 aF) kundgemacht wurde oder
    - bis 31. 12. 2004 ein Vorverfahren gem § 4 eingeleitet und die öffentliche Auflage bis 31. 5. 2005 kundgemacht wurde. Diese Verfahren sind nach den Bestimmungen des 3. Abschnittes des UVP-G 2000 idF vor der Nov 2004 zu Ende zu führen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann jedoch für das UVP-Regime optieren.
    - sie **bereits vom Anwendungsbereich des 3. Abschnittes** idF vor der Nov 2004 erfasst waren (für die also eine TrassenV zu erlassen war), bis 31. 12. 2004 ein Vorverfahren gem § 4 eingeleitet wurde, die öffentliche Auflage (§ 24 Abs iVm § 9 aF) aber nach dem 31. 5. 2005 kundgemacht wurde. Diese Verfahren (die Erlassung der TrassenV) sind zwar nach den Bestimmungen des 3. Abschnittes des UVP-G 2000 idF vor der Nov 2004 zu Ende zu führen, Umweltorganisationen haben in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren aber Parteistellung und Beschwerdebefugnis an den VwGH.

## F. Die Novelle 2005

### 1. Einzelfallprüfung gem § 3 Abs 4 a

Obwohl der Nov 2005<sup>31)</sup> großes mediales Interesse zuteil wurde, werden sich ihre Auswirkungen in der Praxis auf wenige Verfahren beschränken. Während der Initiativantrag<sup>32)</sup> noch eine gänzliche Ausnahme von der UVP-Pflicht für **einige wenige Tatbestände** vorschlug, sieht der nunmehr beschlossene Text eine **Einzelfallprüfung** für diese Tatbestände vor und ist somit EU-rechtskonform. Im Zentrum der Änderung steht der neue § 3 Abs 4 a, wonach eine Einzelfallprüfung künftig auch bei Vorliegen sog „**besonderer Voraussetzungen**“, die unabhängig von den potenziellen Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind, ausgelöst wird.

Vor der Nov 2005 diente die Spalte 3 des Anh 1 iVm § 3 Abs 4 ausschließlich der Umsetzung des Anh III der UVP-RL 85/337/EWG, indem für bestimmte Vorhabentypen in schutzwürdigen Gebieten ab einem niedrigeren Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist. Dadurch konnte auf die Sensibilität des jeweiligen Standortes Rücksicht genommen werden.

31) BGBl I 2005/14, 827 BlgNR 22. GP.

32) Initiativantrag der Abgeordneten Kopf und Wittauer, 511/A 22. GP v 26. 1. 2005.

Der neu eingefügte § 3 Abs 4 a übernimmt das System der Einzelfallprüfung, jedoch für andere Voraussetzungen; diese sind in den jeweiligen Tatbeständen in Anh 1 definiert, sind standortunabhängig und stehen in keinem Zusammenhang mit den potenziellen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Es handelt es sich dabei um

- Freizeit- und Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätze und damit in Zusammenhang stehende Anlagen, die aufgrund von **Vereinbarungen mit internationalen Organisationen für Großveranstaltungen** (zB Olympische Spiele, Welt- und Europameisterschaften, Formel-1-Rennen)<sup>33</sup> errichtet, verändert oder erweitert werden;
- Renn- oder Teststrecken, die **mindestens 20 Jahre bestehen oder Bestand hatten** und
- Renn- oder Teststrecken, auf denen gesetzlich vorgeschriebene **Sicherheitsüberprüfungen** als Bestandteil des Produktionszyklus durchgeführt werden.

Bei Vorliegen dieser besonderen Voraussetzungen ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen, in der geprüft wird, ob mit wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Das Verfahren der Einzelfallprüfung gem § 3 Abs 7 ist gleich wie in allen anderen Fällen, auch die Antragsbefugnisse und Parteienrechte gelten gleichermaßen. Zu beachten ist jedoch, dass der Prüfrahen gem Abs 4 a nicht eingeschränkt ist, sondern die gesamte Bandbreite der **erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen** umfasst. Im Vergleich dazu ist der Prüfrahen gem Abs 4 auf den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes, gem Abs 2 auf die aufgrund der Kumulation auftretenden Auswirkungen und gem § 3 a auf die durch die Änderung verursachten Auswirkungen beschränkt. Nichts deutet darauf hin, dass der Gesetzgeber belästigende Auswirkungen wie zB Lärm im Rahmen der Einzelfallprüfung gem Abs 4 a bewusst ausschließen wollte; eine solche Regelung wäre aus EU-rechtlicher Sicht auch bedenklich. Eine RL-konforme Interpretation schließt daher die Beurteilung belästigender Auswirkungen im Rahmen der Einzelfallprüfung gem Abs 4 a ein. Ist mit wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen, ist eine **UVP im vereinfachten Verfahren** durchzuführen; gem § 7 Abs 5 sind jene Verfahren, die im Hinblick auf Großveranstaltungen geführt werden, möglichst (im Unterschied zu § 7 Abs 4 ist dies keine Verpflichtung) innerhalb von vier Monaten abzuschließen.

Diese Änderung betrifft nur zwei Vorhabentypen, nämlich **Freizeit- und Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätze** der Z 17 einerseits und **Renn- oder Teststrecken** der Z 24 andererseits. Sowohl in Z 17 als auch in Z 24 wird klar gestellt, dass bei Vorliegen der besonderen Voraussetzungen der jeweiligen lit c die lit a und b nicht zur Anwendung kommen. Die besonderen Voraussetzungen überlagern somit die übrigen Tatbestände der jeweiligen Ziffern und lösen immer eine Einzelfallprüfung (und nicht jedenfalls eine UVP, wie dies bei Vorhaben der Z 17 a und 24 a sonst der Fall wäre) aus. Unklar ist, wie die Formulierung in Z 17 c (... und damit in Zusammenhang stehende Anlagen ...) zu interpretieren ist. Grundsätzlich umfasst der Vorhabensbegriff gem § 2 Abs 2 alle mit der Anlage oder dem Eingriff in Natur und Landschaft in einem

räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen; aus diesem Blickwinkel trägt dieser Zusatz nicht zu mehr Klarheit bei. War beabsichtigt, zB die Errichtung von Sportstadien im Hinblick auf Großveranstaltungen auch dann einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, wenn sich eine UVP-Pflicht aus einem anderen Tatbestand (zB Z 21 a betreffend öffentlich zugängliche Parkplätze oder Z 46 a betreffend Rodungen) ergibt, ist dies legislativ misslungen und widerspricht der Systematik des Gesetzes. Ausnahmen<sup>34</sup> und Abgrenzungen zu anderen Tatbeständen sind durchwegs in den jeweiligen Ziffern angeführt (zB Z 9, Z 10, Z 14, Z 25, Z 28, Z 33, Z 37, Z 39, Z 45, Z 46, Z 52, Z 53, Z 79); eine Interpretation, wonach der Tatbestand der Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze der Z 21 a durch diese unklare Formulierung in Z 17 c überlagert werden könnte, überzeugt daher nicht. Überdies sind in Z 17 c nur „damit in Zusammenhang stehende Anlagen“ und nicht auch Eingriffe in Natur und Landschaft (vgl die Definition des Vorhabensbegriffes in § 2 Abs 2) erwähnt. Der Rodungstatbestand wird somit keinesfalls überlagert. Diese Differenzierung ist sachlich nicht nachvollziehbar und spricht ebenfalls gegen eine Auslegung, wonach bei Errichtung von Sportstadien für Großveranstaltungen auch einige (aber eben nicht alle) Tatbestände anderer Ziffern überlagert würden und eine Einzelfallprüfung durchzuführen wäre. Erfüllt daher zB ein Vorhaben der Z 17 c auch eine andere Ziffer des Anh 1 (etwa die Z 12 a oder b betreffend die Neuerschließung von Schigebieten, Z 21 a betreffend öffentlich zugängliche Parkplätze oder Z 46 a betreffend Rodungen), ist jedenfalls eine UVP durchzuführen.

Da es sich bei den betroffenen Vorhabentypen um solche des Anh II der UVP-RL 85/337/EWG handelt, steht die Regelung im Einklang mit den EU-rechtlichen Vorgaben. Fraglich ist jedoch vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung, ob ein Sportstadion, nur weil es aufgrund von internationalen Vereinbarungen für eine Großveranstaltung erweitert wird, andere Auswirkungen auf die Umwelt hat und daher eine andere Behandlung rechtfertigt als ein Sportstadion, das unabhängig von einer internationalen Vereinbarung erweitert wird. Diese Frage wird jedoch auf nationaler Ebene zu beantworten sein.

## 2. Änderungen von Flughäfen

In Z 14 d wurde ein Änderungstatbestand für **Flughäfen**, nämlich jener, der auf die prognostizierte **Erhöhung der Flugbewegungen** abstellt, geändert. Künftig wird eine UVP-Pflicht erst ausgelöst, wenn im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt wurde, dass fünf Jahre nach einem bestimmten Basiszeitraum (das wird meist ein der Antragstellung auf Feststellung gem § 3 Abs 7 vorangegangener repräsentativer Zeitraum sein) voraussichtlich 20.000 Flugbewegungen mehr zu erwarten sind und diese erhebliche Umweltauswirkungen

<sup>33</sup> Der Klammerausdruck weist darauf hin, dass Vereinbarungen mit internationalen Sportveranstaltern gemeint sind und nicht zB wirtschaftliche Kooperationsabkommen.

<sup>34</sup> Vgl 23. 10. 2001, 2A/2001/9-12 (Oberpullendorf II): Ein Ausnahmetatbestand ist streng (einschränkend) auszulegen. ME ist auch die vorliegende Regelung restriktiv zu interpretieren.

verursachen werden. Die Nov 2004 sah eine UVP-Pflicht ab einer Erhöhung von 15.000 Flugbewegungen vor. Es ist kein Verfahren zwischen Dezember 2004 und Februar 2005 bekannt, aus dem ein deutlicher Wissenszuwachs über die unterschiedlichen Umweltauswirkungen von 15.000 und 20.000 zusätzlichen Flugbewegungen hervorginge, daher liegt die Vermutung nahe, dass Anlass für diese legislative Maßnahme ein konkretes Projekt war. Im Vergleich zur Rechtslage vor der Nov 2004 besteht ein wesentlicher Unterschied im Prognosezeitraum. Vor der Nov 2004 wurde auf eine Erhöhung der Flugbewegungen um 20.000 **pro Jahr** abgestellt,<sup>35)</sup> nach der Nov 2005 bezieht sich die Prognose von 20.000 zusätzlichen Flugbewegungen auf einen Zeitpunkt nach fünf Jahren.

Änderungen von Flughäfen, die überwiegend für Zwecke der Militärluftfahrt genutzt werden, sind künftig von der UVP-Pflicht ausgenommen. Der EuGH<sup>36)</sup> hat sich in einer Vorabentscheidung mit einer Ausnahme von der UVP-Pflicht für Flughäfen auseinandergesetzt. Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung dürfte die nunmehr beschlossene Ausnahme richtlinienkonform sein.

## G. Resümee

Die beiden knapp hintereinander beschlossenen Novellen sind sehr unterschiedlich zu bewerten. Ziel der Nov

2004 war es, die Konformität mit den europarechtlichen Vorgaben herzustellen und die Rechtssicherheit für alle Betroffenen zu erhöhen. Abgesehen von der Umsetzung der Aarhus-Konvention und der Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL basieren die Änderungen überwiegend auf Erfahrungen aus der Vollzugspraxis bzw reagieren auf Entscheidungen des US oder der Höchstgerichte. Sie zielen darauf ab, unklare Rechtssituationen zu beseitigen und die Anwendung zu erleichtern oder zu vereinheitlichen. Die zur Vollziehung zuständigen VertreterInnen der Landesregierungen und des BMVIT waren in den gesamten Entwicklungsprozess eingebunden und haben durch ihre Anregungen und Vorschläge wesentlich zum Ergebnis beigetragen. Bezeichnend für die sachorientierte Ausrichtung der Nov 2004 ist auch, dass sich nach Beschlussfassung im Nationalrat ua auch eine große Oppositionspartei und die Wirtschaftskammer Österreich positiv zu der Nov geäußert haben. Die Nov 2005 hingegen wird von der überwiegenden Mehrheit der Betroffenen kritisch beurteilt. Auch wenn nur wenige Verfahren von den Änderungen betroffen sein werden, bewirken unpräzise Formulierungen nicht jene Rechtsklarheit, die sowohl von BehördenvertreterInnen als auch von ProjektwerberInnen erwartet wird.

35) Vgl US 15. 7. 2004, 6B/2003/5-36 (Graz Thalerhof).

36) Vgl EuGH 16. 9. 1999, C-435/97 (Bozen).

### → In Kürze

Durch die Nov 2004 wurde das UVP-Regime weiter entwickelt. Die Teilumsetzung der Aarhus-Konvention und darauf basierenden Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL ua durch Normierung der Parteistellung für bestimmte Umweltorganisationen trägt zu einer breiten und effektiven Beteiligung der Öffentlichkeit bei. Die Neugestaltung der UVP für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken durch die Abschaffung der TrassenV und Einführung eines Genehmigungssystems in Bescheidform für alle Bereiche der Umwelt stellt die Konformität mit den europarechtlichen Vorgaben her und gibt der Öffentlichkeit auch in diesen Verfahren effektive Beteiligungs- und Rechtsmittelbefugnisse. Diese und verschiedene andere Detailregelungen der Nov 2004 tragen zu mehr Rechtssicherheit bei. Die Auswirkungen der Nov 2005 werden sich voraussichtlich auf einige wenige Verfahren beschränken.

### → Zum Thema

#### Über die Autorin:

Mag. Astrid Merl ist Juristin im Lebensministerium. Kontaktadresse: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, A-1010 Wien. Tel: (01) 515 22-2131, Fax: (01) 515 22-7122, E-Mail: astrid.merl@lebensministerium.at.

### Von derselben Autorin erschienen:

*Eberhartinger/Merl*, Das UVP-G 2000, in: *List* (Hrsg), Abwasser Abfall Luft, Kap. 12/12 (Überarbeitung einschließlich der Nov 2004).

#### Links:

[www.umwelt.lebensministerium.at/article/archive/7237](http://www.umwelt.lebensministerium.at/article/archive/7237): Die Homepage des Lebensministeriums enthält einen Überblick über das UVP-Regime sowie das Antragsformular und die Erläuterungen für Umweltorganisationen.

[www.umweltsenat.at](http://www.umweltsenat.at)

[www.umweltbundesamt.at](http://www.umweltbundesamt.at) UVP/SUP/EMAS UVP-Datenbank

### → Literatur-Tipp



**Bergthaler/Weber/Wimmer,**  
**Die Umweltverträglichkeitsprüfung**  
**(1998)**

#### MANZ Bestellservice:

Tel.: (01) 531 61-100,

Fax: (01) 531 61-455,

E-Mail: [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at)

Besuchen Sie unseren Webshop unter [www.manz.at](http://www.manz.at)